

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Schopp
vom 21.02.2014**

Der Gemeinderat Schopp hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und Ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.11.2007 außer Kraft.

Schopp, den 21.02.2014

(Mayer)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 300,-- €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 520,-- €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 205,-- €
3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 pauschal (inkl. Grabaushub) 200,-- €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.
 - a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 525,-- €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 1.050,-- €
 - cc) jede weitere Grabstätte 550,-- €
 - dd) Urnengrabstätte 260,-- €
 - ee) Rasengrabstätte Einzel 1.000,-- €
 - ff) Rasengrabstätte Doppel 2.000,-- €
 - b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf für die unter 1 Genannten Grabstätten
 - aa) Einzelgrabstätte 1/25 pro Jahr 21,00 €
 - bb) Doppelgrabstätte 1/25 pro Jahr 42,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 1/25 pro Jahr 22,00 €
 - dd) Urnengrabstätte 1/25 pro Jahr 10,40 €
 - ee) Einzelgrab + Tieferlegung 1/25 pro Jahr 38,00 €
 - ff) Doppelgrab + Tieferlegung 1/25 pro Jahr 58,00 €
 - gg) jede weitere Tieferlegung 1/25 pro Jahr 22,00 €
 - hh) Rasengrabstätte Einzel 1/25 pro Jahr 40,00 €
 - ii) Rasengrabstätte Doppel 1/25 pro Jahr 80,00 €
2. Die Wiederverleihung des Nutzungsrechts ist für 5, 10, 15, 20 und 25 Jahre möglich. Die Gebühren werden analog berechnet.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 320,-- €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 575,-- €
2. Wahlgräber -Einfachgräber- (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
 - a) Einzelgrabstätte 575,-- €
 - b) Doppelgrab 1. und jede weitere 575,-- €

- | | |
|---|----------|
| 3. Urnenreihen- und -wahlgräber (§ 15 Abs. 1 Nr. a und b)
je Beisetzung | 150,-- € |
| 4. Bei Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen
wird ein Zuschlag berechnet von | 50 % |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 250,-- € |
| für jeden weiteren Tag | 70,-- € |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 250,-- € |
| für jeden weiteren Tag | 70,-- € |
| 2. Für die
Benutzung der Leichenhalle für Trauerfeier | 200,-- € |

VI. Weitere Gebührensätze

- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) Genehmigungsgebühr für Grabmale | 15,-- € |
|------------------------------------|---------|

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd, Pirmasenser Str. 62, 67655 Kaiserslautern unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis gemäß § 27a VwVfG

Die o. a. öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse **www.kaiserslautern-sued.de** abrufbar.